UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

Vorwort.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

Visual Library

Vorwort.

In der Einleitung zu seinem Werke über die Grundherrschaft des Klosters Werden weist Kötzschke[1]) darauf hin, daß unser Wissen von dem Wesen der Grundherrschaft und ihrer Bedeutung für die ländliche Bevölkerung in ihren Grundzügen zwar sicher gestellt sei, daß aber zur Klärung und Vertiefung unserer Kenntnis von der Grundherrschaft, speziell von ihrem Entstehen, noch zahlreiche Einzelstudien nötig seien, aus denen die Züge der Entwickelung lebendiger und anschaulicher herausgearbeitet werden könnten, als dies bei der Darlegung des Allgemeinen der Fall sei. So soll denn auch die vorliegende Studie ein Beitrag zur Erreichung dieses Zweckes sein und in erster Linie über das Entstehen und die Weiterentwickelung der Grundherrschaft des Klosters Dalheim handeln. Diese Grundherrschaft hat nach mehreren Gesichtspunkten ein besonderes Interesse. Einmal gewinnt man einen Einblick in die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der beiden Klöster Bredelar und Dalheim, respektive des Cisterzienser- und Augustinerordens, dann aber erstreckt sich diese Grundherrschaft über den geschlossenen Bezirk zweier Dorfmarken, während anderswo meistens nur Streubesitz vorhanden ist. Endlich ist das Entstehen einer Grundherrschaft in der westfälischen Geschichte an anderer Stelle wohl kaum so gut zu verfolgen. Man kann sich bei der Darstellung der Grundherrschaft des Klosters Dalheim auf die grundherrlichen Verhältnisse der Dörfer Oesdorf und Meerhof beschränken, einerseits, weil sie neben der ausgedehnten Eigenwirtschaft des Klosters fast seinen einzigen sonstigen Grundbesitz bildeten, anderseits, weil das Kloster Dalheim nur in diesen Dörfern die

[1]) Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, Leipzig 1901, S. III.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gerichtsbarkeit oder das sogenannte dominium directum besaß.[1]) Zu bedauern ist nur, daß die Quellen für das 14. und 15. Jahrhundert sehr dürftig sind. Hauptursache dieses Quellenmangels sind die vielen Mißgeschicke, die die Klöster Bredelar[2]) und Dalheim im 14. und 15. Jahrhundert erdulden mußten. Doch wenn auch manche Urkunde verloren ging, so ist doch so viel erhalten geblieben, daß man imstande ist, sich ein ziemlich klares Bild von der Grundherrschaft Dalheims zu machen, denn wie Seibertz[3]) sagt, können auch sparsame, oft durch große Zeiträume getrennte Tatsachen sehr vieles zur Aufklärung einer Historie beitragen, wenn sie unter gemeinschaftlichen durchgreifenden Gesichtspunkten zusammengestellt und für ein Ziel geordnet werden.[4])

---

[1]) Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich über sämtliche Einwohner Meerhofs und Oesdorfs, die klösterlichen Waldungen und schatzfreien Ländereien. (Entscheidung in erster Instanz.)

[2]) Denn bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts waren Meerhof und Oesdorf im Besitze Bredelars.

[3]) Geschichte der Abtei Bredelar S. 82.

[4]) Auf den Begriff der Grundherrschaft näher einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Verwiesen sei jedoch noch einmal auf die große Bedeutung des Herrschaftsrechts für die Grundherrschaft. Schöningh (Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Berg S. 41) versteht unter Grundherrschaft nicht so sehr Eigentum als Herrschaftsrecht. Auch Meister betont im Grundriß der Geschichtswissenschaft B II Abschn. 3 S. 65 ausdrücklich, daß die Grundherrschaft neben der Herrschaft über Grund und Boden vor allem eine Herrschaft über Personen gewesen ist. Eine wenn auch kurze, aber alle Einzelheiten der Grundherrschaft zusammenfassende und übersichtliche Darstellung gibt uns Kötzschke in seinem Buche: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert unter dem Abschnitt: „Das frühmittelalterliche deutsche Agrarwesen" (Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft II. 1. S. 56 ff.).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN